Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen im Bereich Elektrotechnik

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB und mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

1.2 Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich zwischen Verbrauchern und Unternehmern unterschieden wird, gelten die Regelungen für beide Kundengruppen; zwingende verbraucherschützende Vorschriften bleiben stets unberührt.

1.3 Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers, der Unternehmer ist, werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

1.4 Individuell ausgehandelte Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere das konkrete Angebot, die Auftragsbestätigung und eine gesondert vereinbarte Leistungsbeschreibung, gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

1.5 Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für zwingende Vorschriften über Verbraucherverträge, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, Fernabsatzverträge, Verbraucherbauverträge, digitale Produkte, Waren mit digitalen Elementen und gesetzliche Widerrufsrechte.

2. Einbeziehung der AGB, Angebote und Vertragsschluss

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer bei Vertragsschluss ausdrücklich auf ihre Geltung hinweist und dem Auftraggeber eine zumutbare Möglichkeit verschafft, in angemessener Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen; gesetzliche Anforderungen an die Bereitstellung auf einem dauerhaften Datenträger und an die Zumutbarkeit der Kenntnisnahme bleiben unberührt.

2.2 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden oder sich aus den Umständen eine Bindungswirkung ergibt; eine als „freibleibend“ gekennzeichnete Erklärung kann je nach Auslegung gleichwohl ein wirksames Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellen.

2.3 Ein Vertrag kommt insbesondere durch Annahme eines Angebots, durch Auftragsbestätigung, durch E-Mail oder sonstige elektronische Kommunikation sowie durch mündliche oder telefonische Beauftragung zustande, soweit gesetzlich keine besondere Form vorgeschrieben ist; Allgemeine Geschäftsbedingungen können den Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht von den gesetzlichen Vorschriften abweichend begründen.

2.4 Gesetzlich vorgeschriebene Formerfordernisse, insbesondere Schrift- oder Textform sowie Pflichtinformationen nach Verbraucherschutzvorschriften, bleiben unberührt.

2.5 Zeichnungen, Berechnungen, Planungen, Schemata, Konzepte und Kalkulationen des Auftragnehmers dürfen, soweit nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich für das jeweilige Projekt verwendet werden; eine weitergehende Nutzung oder Weitergabe bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

3. Leistungsumfang, Vertragsgrundlagen und Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Art und Umfang der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen ergeben sich vorrangig aus dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung, etwaigen Plänen sowie den ausdrücklich getroffenen Individualvereinbarungen; diese bestimmen den vertraglich vorausgesetzten Leistungserfolg, ohne dass die Leistungsbeschreibung in allen Einzelheiten abschließend sein muss.

3.2 Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs sind, werden nicht allein dadurch geschuldet, dass sie zur Fertigstellung eines Gesamtprojekts oder zur Erreichung eines vom Auftraggeber verfolgten weitergehenden Zwecks erforderlich sind; solche zusätzlichen oder geänderten Leistungen sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.3 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten alle bauseitigen Voraussetzungen rechtzeitig zu schaffen, die für die Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich sind, insbesondere die für das Gewerk erforderlichen Vorleistungen anderer Unternehmer rechtzeitig und im erforderlichen Umfang fertigzustellen.

3.4 Insbesondere müssen die Arbeitsbereiche frei zugänglich, ausreichend beleuchtet und gesichert sein sowie Vorleistungen anderer Gewerke soweit fertiggestellt sein, dass der Auftragnehmer seine Leistungen ohne unzumutbare Behinderungen fachgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik erbringen kann. Der Auftraggeber benennt eine entscheidungsbefugte Kontaktperson und stellt rechtzeitig alle für die Leistungsausführung erforderlichen Informationen, Pläne, Anlagendaten und vorhandene Dokumentation bereit.

3.5 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Vorleistungen anderer Unternehmer oder Planungsleistungen des Auftraggebers oder seiner Sonderfachleute umfassend fachtechnisch zu überprüfen (vgl. auch Ziffer 5.3 ff.); er schuldet insbesondere keine eigenständigen Planungs- oder Bauüberwachungsleistungen, sofern diese nicht ausdrücklich beauftragt wurden.

3.6 Unberührt bleiben die gesetzlichen Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers: Erkennt er oder muss er als Fachunternehmer erkennen, dass Vorgaben des Auftraggebers, Planungen oder Vorleistungen anderer Unternehmer offensichtlich ungeeignet oder mangelhaft sind und die mangelfreie Ausführung seiner eigenen Leistungen gefährden oder zu erheblichen Schäden führen können, hat er den Auftraggeber hierauf hinzuweisen.

3.7 Unterlässt der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen, insbesondere die rechtzeitige Schaffung der Baufreiheit oder die Fertigstellung notwendiger Vorleistungen, und wird der Auftragnehmer dadurch in der Ausführung seiner Leistungen behindert, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten insoweit einzustellen und die Ausführungsfristen angemessen zu verlängern; weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere

Ansprüche auf zusätzliche Vergütung oder Entschädigung bei Annahmeverzug oder unterlassener Mitwirkung, bleiben unberührt.

4. Preise

4.1 Gegenüber Verbrauchern verstehen sich unsere Preise als Gesamtpreise, das heißt als Endpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine abweichende Darstellung zulässig ist.

4.2 Gegenüber Unternehmern nennt der Auftragnehmer Netto-Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer; soweit gegenüber Unternehmern Gesamtpreise angegeben werden, sind diese als Preise inklusive Umsatzsteuer ausgewiesen.

4.3 Soweit der Auftragnehmer als Unternehmer Verbrauchern Waren oder Leistungen anbieten oder gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen werben, gibt der Auftragnehmer die Gesamtpreise nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unmissverständlich, klar erkennbar und gut wahrnehmbar an; etwaige zusätzlich anfallende Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder sonstige Kosten werden gesondert ausgewiesen, soweit diese Kosten vernünftigerweise im Voraus berechnet werden können.

5. Bauseitige Voraussetzungen und Leistungen anderer Gewerke

5.1 Der Auftraggeber hat die für die Durchführung der beauftragten Leistungen erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen rechtzeitig zu schaffen und aufrechtzuerhalten, soweit deren Herstellung nicht ausdrücklich zum vertraglich vereinbarten Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört.

5.2 Hierzu gehört insbesondere, dass die erforderlichen Arbeitsbereiche frei zugänglich sind, eine ausreichende Baufreiheit besteht und Vorleistungen anderer Gewerke so rechtzeitig und in einer Qualität erbracht werden, dass der Auftragnehmer seine Leistungen fachgerecht und ohne unzumutbare Behinderungen ausführen kann.

5.3 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Vorleistungen anderer Unternehmer oder bauseitige Leistungen umfassend fachtechnisch zu überprüfen oder abzunehmen; er hat diese jedoch im Rahmen seiner vertraglich geschuldeten Leistungen darauf zu prüfen, ob sie eine geeignete Grundlage für seine eigene Werkleistung bilden und keine erkennbaren Umstände vorliegen, die den Erfolg seiner Arbeit in Frage stellen können.

5.4 Erkennt der Auftragnehmer Umstände, die einer fachgerechten Ausführung seiner Leistungen entgegenstehen oder Gefahren verursachen können – insbesondere offensichtliche oder für ihn erkennbare Mängel der Vorleistungen anderer Unternehmer oder fehlende bauseitige Voraussetzungen –, hat er den Auftraggeber hierauf hinzuweisen; seine gesetzlichen und vertraglichen Prüfungs- und Hinweispflichten bleiben im Übrigen unberührt.

5.5 Solange der Auftraggeber die erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen oder Vorleistungen anderer Gewerke nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt und dadurch die Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers behindert, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

5.6 Zusätzliche Aufwendungen des Auftragnehmers infolge fehlender oder unzureichender bauseitiger Voraussetzungen oder mangelhafter Vorleistungen anderer Unternehmer – insbesondere zusätzliche Anfahrten, Wartezeiten, Umsetzungen von Personal und Geräten, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen oder notwendige Anpassungen der eigenen Leistung – kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften und den vertraglichen Vereinbarungen gesondert vergütet verlangen.

5.7 Die dem Auftragnehmer obliegenden Prüfungs- und Hinweispflichten gegenüber Vorleistungen anderer Unternehmer beschränken sich auf solche Umstände, deren Erkennbarkeit nach Art und Umfang seiner eigenen Leistung, dem vorauszusetzenden Fachwissen und den konkreten vertraglichen Vorgaben zu erwarten ist; eine allgemeine Überwachung oder Koordination fremder Gewerke ist hiermit nicht verbunden, soweit sie nicht gesondert vereinbart wurde.

6. Änderungen, Nachträge und Zusatzleistungen

6.1 Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs können insbesondere aufgrund von Kundenwünschen, Planungsänderungen, Feststellungen im Bestand, technischen Erfordernissen oder zusätzlichen Anforderungen von Behörden erforderlich werden.

6.2 Leistungen, die vom ursprünglichen Auftrag oder der vereinbarten Leistungsbeschreibung nicht umfasst sind, gelten als zusätzliche oder geänderte Leistungen und werden gesondert vergütet; dies gilt auch bei vereinbarten Pauschalpreisen.

6.3 Soweit möglich, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Ausführung wesentlicher zusätzlicher oder geänderter Leistungen über deren Notwendigkeit, die voraussichtlichen Mehrkosten und etwaige Auswirkungen auf Ausführungsfristen informieren; zwingende gesetzliche oder vertragliche Anzeigepflichten bleiben unberührt.

6.4 Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen oder zur Vermeidung erheblicher Sachschäden erforderlich sind, darf der Auftragnehmer auch ohne vorherige Abstimmung durchführen; der Auftraggeber hat die hierdurch entstehenden, über den ursprünglichen Leistungsumfang hinausgehenden notwendigen Mehrkosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu vergüten.

7. Stundenlohn- und Nachweisarbeiten

7.1 Leistungen, deren Umfang im Voraus nicht zuverlässig bestimmbar ist oder die ausdrücklich als Stundenlohn- bzw. Nachweisarbeiten beauftragt werden, werden nach dem hierfür vereinbarten Zeit- und Materialaufwand abgerechnet; eine Vergütung nach Stundenlöhnen setzt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung über die nach Stunden zu vergütenden Leistungen voraus.

7.2 Maßgeblich sind die vereinbarten Stundenverrechnungssätze; fehlt es an einer wirksamen Preisvereinbarung, richtet sich die Vergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der vereinbarten oder mangels Vereinbarung der üblichen Vergütung.

7.3 Soweit vertraglich vereinbart oder nach den Umständen des Auftrags als üblich anzusehen, gehören insbesondere erforderliche Rüst-, Transport-, Einrichtungs-, Dokumentations- sowie unmittelbar

auftragsbezogene Nebenzeiten zum abrechenbaren Aufwand, sofern sie im Rahmen eines wirtschaftlich angemessenen Zeitaufwands anfallen.

7.4 Der Auftragnehmer hat die aufgewendeten Stunden und gegebenenfalls den Materialverbrauch in geeigneter Weise zu dokumentieren; zur schlüssigen Abrechnung genügt es grundsätzlich, darzulegen und nachzuweisen, wie viele Stunden für die Vertragsleistungen mit welchen Stundensätzen angefallen sind.

8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber hat alle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten erforderlichen und ihm zumutbaren Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vorzunehmen. Hierzu gehören insbesondere der freie und sichere Zugang zu den Arbeitsbereichen, die Herstellung der erforderlichen Baufreiheit, die Mitteilung bekannter verdeckter Leitungen, Rohrleitungen und Installationen, die Übergabe vorhandener Pläne und technischer Unterlagen, die Information über bekannte Gefahrstoffe und besondere Gebäuderisiken sowie die Bereitstellung erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen und Freigaben, soweit diese vom Auftraggeber zu beschaffen sind.

8.2 Unterlässt der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen ganz oder teilweise oder erbringt er sie verspätet, können sich die Ausführungsfristen nach den gesetzlichen Vorschriften entsprechend verlängern; zudem können nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen Ansprüche des Auftragnehmers auf zusätzliche Vergütung oder angemessene Entschädigung (insbesondere nach § 642 BGB) sowie Aufwendungsersatz entstehen.

9. Ausführungsfristen, Behinderungen und Lieferhindernisse

9.1 Verbindliche Ausführungs- oder Fertigstellungstermine bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien; im Übrigen gelten die gesetzlichen Fälligkeits- und Ausführungsregeln des Werkvertragsrechts.

9.2 Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, die die Ausführung der Leistung behindern oder verzögern, führen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu einer angemessenen Anpassung bzw. Verlängerung der Ausführungsfristen; maßgeblich ist dabei die Dauer der Behinderung zuzüglich eines angemessenen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

9.3 Als solche, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderungen kommen insbesondere in Betracht: fehlende oder eingeschränkte Baufreiheit, nicht oder verspätet fertiggestellte Vor- oder Nebenleistungen anderer Unternehmer, behördliche Maßnahmen oder unterlassene bzw. verspätete Genehmigungen sowie außergewöhnliche, für einen fachkundigen Auftragnehmer bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Liefer- oder Transporthindernisse.

9.4 Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber eine erhebliche Behinderung oder absehbare erhebliche Verzögerung der Ausführung unverzüglich an und informiert ihn über die voraussichtlichen Auswirkungen auf Termine; eine nachholbare Anzeige bleibt insoweit zulässig, wie die Behinderung noch fortbesteht und ihre Folgen noch begrenzt oder beseitigt werden können.

9.5 Das allgemeine Beschaffungsrisiko für die von ihm geschuldeten Leistungen trägt der Auftragnehmer; diese Regelung dient nicht dazu, das typische Beschaffungs- und Kalkulationsrisiko pauschal auf den Auftraggeber zu verlagern.

9.6 Außergewöhnliche, vom Auftragnehmer nicht beherrschbare Störungen der Lieferketten oder der Materialverfügbarkeit können – soweit sie trotz zumutbarer Anstrengungen zur Beschaffung nicht zu vermeiden sind – eine Verlängerung der Ausführungsfristen rechtfertigen; hierdurch wird eine etwaige Haftung des Auftragnehmers aufgrund eines ausdrücklich übernommenen Beschaffungs- oder Garantieversprechens nicht berührt.

9.7 Die Parteien werden auf Verlangen des jeweils anderen Teils eine Anpassung des Bauzeitenplans und der vertraglichen Ausführungsfristen erörtern, wenn die Dauer der Behinderung oder des Lieferhindernisses dies erfordert.

10. Beschädigungen und Veränderungen durch Auftraggeber oder Dritte

10.1 Nachträgliche Beschädigungen, Veränderungen oder sonstige Eingriffe in die Leistung durch den Auftraggeber, dessen Erfüllungsgehilfen, andere Unternehmer oder sonstige Dritte fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, soweit sie nicht auf einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.

10.2 Müssen infolge solcher Eingriffe bereits ordnungsgemäß erbrachte und abnahmefähige Leistungen des Auftragnehmers ganz oder teilweise erneut ausgeführt, instandgesetzt, überprüft, neu programmiert oder erneut in Betrieb genommen werden, hat der Auftragnehmer hierauf einen Anspruch auf gesonderte Vergütung nach den vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, nach den ortsüblichen und angemessenen Preisen.

10.3 Gesetzliche Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt; insbesondere trägt der Auftragnehmer die Kosten der Nachbesserung, soweit ein Mangel seiner Leistung vorliegt und nicht überwiegend auf Eingriffe oder Beschädigungen durch den Auftraggeber oder Dritte zurückzuführen ist.

11. Demontage und Entsorgung

11.1 Demontage, Abtransport und Entsorgung vorhandener Anlagenteile gehören nur dann zum geschuldeten Leistungsumfang, wenn dies vertraglich vereinbart oder aus dem Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung eindeutig ersichtlich ist.

11.2 Soweit demontierte Gegenstände im Eigentum des Auftraggebers stehen, verbleiben sie grundsätzlich in dessen Eigentum, sofern nicht ausdrücklich eine Übernahme, Verwertung oder Entsorgung durch den Auftragnehmer vereinbart ist.

11.3 Wird die Übernahme oder Entsorgung demontierter Gegenstände durch den Auftragnehmer vereinbart, geht das Eigentum hieran – soweit rechtlich zulässig und nichts Abweichendes geregelt ist – mit der Übernahme zur Entsorgung bzw. mit Verladen/Abtransport auf den Auftragnehmer über; etwaige Verwertungserlöse stehen in diesem Fall dem Auftragnehmer zu, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11.4 Für die Entsorgung besonders zu entsorgender, überwachungs- oder schadstoffhaltiger Materialien (z. B. asbesthaltige Bauteile, kontaminierte Baustoffe, gefährliche Abfälle) können gesonderte Entsorgungswege und zusätzliche Kosten anfallen; diese werden dem Auftraggeber nach den vertraglich vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, nach den hierfür ortsüblichen und angemessenen Entsorgungs- und Transportkosten berechnet.

11.5 Soweit der Auftraggeber eine weitergehende Verwertung, Rückgabe oder Sortierung demontierter Teile wünscht (z. B. sortenreine Trennung, Einlagerung, Rücklieferung bestimmter Komponenten), ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen; ohne eine solche Vereinbarung schuldet der Auftragnehmer keine über die vereinbarte Demontage und ggf. Entsorgung hinausgehenden Leistungen.

12. Abnahme

12.1 Nach Fertigstellung der Montage- oder Installationsarbeiten ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet, sofern das Werk im Wesentlichen vertragsgemäß hergestellt ist; wegen bloß unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

12.2 Setzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme und verweigert der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Benennung mindestens eines Mangels, gilt das Werk mit Fristablauf als abgenommen, soweit dies gesetzlich zulässig ist; bei Verbrauchern tritt eine solche Abnahmefiktion nur ein, wenn der Auftragnehmer den Verbraucher zuvor in Textform darauf hingewiesen hat, dass eine ohne Angabe mindestens eines Mangels verweigerte Abnahme oder ein Schweigen zur Fiktion der Abnahme führt.

12.3 Ist die VOB/B gegenüber Unternehmern als Ganzes ausdrücklich und ohne inhaltliche Abweichung vereinbart, gehen die Regelungen der VOB/B über Abnahme und Abnahmefiktion den vorstehenden Bestimmungen und den gesetzlichen Regelungen des BGB vor, soweit sie wirksam einbezogen sind und keiner Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB unterliegen.

13. Zustandsfeststellung bei verweigter Abnahme

13.1 Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe von Mängeln, kann der Auftragnehmer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine gemeinsame Feststellung des Zustands des Werks nach Maßgabe von § 650g BGB verlangen; der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, an der gemeinsamen Zustandsfeststellung mitzuwirken.

13.2 Bleibt der Auftraggeber einem einvernehmlich vereinbarten oder vom Auftragnehmer unter Einhaltung einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur gemeinsamen Zustandsfeststellung fern, kann der Auftragnehmer die Zustandsfeststellung nach den gesetzlichen Vorgaben auch einseitig vornehmen und dem Auftraggeber eine Abschrift zur Verfügung stellen.

13.3 Die Wirkungen der Zustandsfeststellung, insbesondere zur Verteilung der Gefahr und zur Vermutung hinsichtlich offenkundiger, nicht dokumentierter Mängel, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.4 Weitergehende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, insbesondere Rechte wegen Mängeln sowie Ansprüche auf Vergütung, bleiben durch die Zustandsfeststellung unberührt.

14. Abschlagszahlungen, Rechnungen und Fälligkeit

14.1 Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der vertraglichen Vereinbarungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen; bei nicht vertragsgemäßer Leistung kann der Auftraggeber einen angemessenen Teil der Abschlagszahlung verweigern.

14.2 Soweit Abschlagszahlungen für eigens angefertigte oder angelieferte Stoffe und Bauteile vereinbart sind, setzt der Anspruch die vertragsgemäße Einbringung in das Werk oder, wenn dies der vereinbarten Leistungsstruktur entspricht, deren bestimmungsgemäße Bereitstellung zur Ausführung der Arbeiten voraus.

14.3 Bei Verbrauchern bleibt es bei den besonderen gesetzlichen Beschränkungen für Abschlagszahlungen, insbesondere zur maximal zulässigen Höhe und zur Verpflichtung des Unternehmers, bei der ersten Abschlagszahlung eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 5 % der vereinbarten Gesamtvergütung zu leisten; abweichende, den Verbraucher benachteiligende Vereinbarungen bleiben insoweit ohne Wirkung.

14.4 Der Auftragnehmer stellt die Rechnungen grundsätzlich als elektronische Rechnungen im Sinne von § 14 Abs. 1 UStG in einem strukturierten elektronischen Format aus, das elektronisch verarbeitet werden kann. Eine sonstige Rechnung (Papierrechnung oder Rechnung in einem nicht strukturierten elektronischen Format) wird nur in gesetzlich zugelassenen Ausnahmefällen verwendet. Der Auftraggeber erklärt mit Annahme dieser AGB seine Zustimmung, dass Rechnungen – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich elektronisch übermittelt und empfangen werden, insbesondere als elektronische Rechnungen nach § 14 Abs. 1 UStG. Die Übermittlung elektronischer Rechnungen oder sonstiger Rechnungen in einem elektronischen Format bedarf keiner weiteren gesonderten Zustimmung. Handelt es sich um eine steuerpflichtige Leistung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, stellt der Auftragnehmer– soweit beide Parteien im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässig sind – die Rechnung als elektronische Rechnung im Sinne von § 14 Abs. 1 UStG aus. Die Ausstellung erfolgt innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung, sofern eine Pflicht zur Rechnungsausstellung besteht. Der Auftragnehmer gewährleistet Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit der von uns ausgestellten Rechnungen gemäß § 14 Abs. 3 UStG durch geeignete innerbetriebliche Kontrollverfahren, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und zugrunde liegender Leistung schaffen. Bei elektronischen Rechnungen können hierzu auch anerkannte technische Verfahren eingesetzt werden, insbesondere qualifizierte elektronische Signaturen oder elektronischer Datenaustausch (EDI). Die vom Auftragnehmer ausgestellten Rechnungen enthalten die nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Pflichtangaben. Berichtigungen von Rechnungen um fehlende oder unzutreffende Angaben erfolgen nach Maßgabe von § 14 UStG und stellen kein rückwirkendes Ereignis im Sinne der Abgabenordnung dar. Für Umsätze, für die nach § 14 Abs. 7 UStG die Rechnungsstellung nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zu erfolgen hat, gelten für Form und Inhalt der Rechnung die jeweils einschlägigen umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen dieses Mitgliedstaats. Das vom Auftragnehmer verwendete strukturierte elektronische Rechnungsformat entspricht stets den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen einschließlich der aufgrund § 14 Abs. 6 UStG erlassenen Rechtsverordnungen.

14.5 Rechnungen werden mit Zugang beim Auftraggeber fällig. Zahlungen sind – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen – binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Fehlt eine besondere Zahlungsfrist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Fälligkeit nach Abnahme und prüffähiger Schlussrechnung, soweit eine solche gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, sowie die allgemeinen Regeln über den Beginn des Verzugs.

14.6 Gerät der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, richten sich Zinsen und sonstige Rechtsfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften; weitergehende vertragliche oder gesetzliche Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1 Bei Verträgen mit Verbrauchern bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des für diese Ware geschuldeten Kaufpreises Eigentum des Auftragnehmers (einfacher Eigentumsvorbehalt).

15.2 Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und – soweit im Einzelfall vereinbart – zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt/Kontokorrentvorbehalt), soweit dies gesetzlich zulässig ist.

15.3 Der Auftraggeber ist im ordnungsgemäßen Geschäftsgang widerruflich ermächtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern oder zu verarbeiten; in diesem Fall tritt er bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) an den Auftragnehmer ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

15.4 Der Auftraggeber bleibt zum Einzug der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber vertragsgemäß nachkommt und der Auftragnehmer die Einzugsermächtigung nicht widerruft; die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

15.5 Übersteigt der realisierbare Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten die insgesamt gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers in entsprechendem Umfang verpflichtet (Freigabeklausel).

15.6 Soweit zwingende gesetzliche Beschränkungen (insbesondere zu Kontokorrent-, Konzern- oder Globalvorbehalten) einer weitergehenden Sicherung entgegenstehen, gilt der Eigentumsvorbehalt nur in dem gesetzlich zulässigen Umfang fort; im Übrigen bleibt der einfache Eigentumsvorbehalt für die jeweils konkret gelieferte Ware bestehen.

16. Gewährleistung (Mängelrechte)

16.1 Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 434 ff., 437, 634 ff. BGB; dem Auftraggeber stehen insbesondere die dort geregelten Rechte auf Nacherfüllung, Selbstvornahme mit Aufwendungsersatz, Rücktritt, Minderung sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu.

Eine Einschränkung zwingender Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere beim Verbrauchsgüterkauf, erfolgt nicht.

16.2 Handelt es sich bei beiden Vertragsparteien um Kaufleute und ist der Vertrag für beide Seiten ein Handelsgeschäft, bleiben die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Auftraggebers nach § 377 HGB unberührt; unterbleibt eine unverzügliche Untersuchung der Ware und eine unverzügliche Anzeige erkennbarer oder nachträglich erkennbar werdender Mängel, gelten die gelieferten Waren bzw. Leistungen in Ansehung dieser Mängel als genehmigt, so dass die gesetzlichen Mängelrechte insoweit ausgeschlossen sind.

16.3 Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB richten sich nach den Umständen des Einzelfalls; Umfang und Intensität der Untersuchung bestimmen sich insbesondere nach Art der Ware, Branchengepflogenheiten, dem Gewicht möglicher Mängelfolgen sowie dem Umstand, ob es sich um offene oder verdeckte Mängel handelt.

17. Haftung

17.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

17.2 Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für Fälle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

17.3 Zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

17.4 Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder sonstige mittelbare oder indirekte Schäden – insbesondere Folge- und Vermögensschäden – im Rahmen des rechtlich Zulässigen ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

17.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen oder entgangenen Gewinn, die auf Abschaltungen, Unterbrechungen der Versorgung mit Betriebsmedien (z. B. Strom, Gas, Wasser oder Druckluft) oder Druckabfall während Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an den vertragsgegenständlichen Anlagen und Komponenten beruhen, soweit diese Eingriffe zur Vertragserfüllung erforderlich sind und der Auftragnehmer die Schäden nicht zu vertreten hat; zwingende Haftungsregelungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

18. Kündigung und vorzeitige Vertragsbeendigung

18.1 Für die Kündigung und sonstige Formen der vorzeitigen Beendigung des Vertrages gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Rechte zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

18.2 Zwingende gesetzliche Kündigungsrechte des Auftraggebers und des Auftragnehmers – insbesondere Rechte zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund – werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.

18.3 Gesetzliche Formerfordernisse für Kündigungen und sonstige Beendigungserklärungen (z. B. Schriftform, § 126 BGB) bleiben unberührt.

18.4 Soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist, kann eine Kündigung auch in Textform erklärt werden; vertraglich vereinbarte zusätzliche Formerfordernisse dürfen gesetzlich zwingende Kündigungsrechte nicht unzulässig erschweren.

19. Einsatz von Nachunternehmern

19.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, geeignete Nachunternehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzusetzen, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

19.2 Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten allein verantwortlich; er hat sich das Verhalten der von ihm eingesetzten Nachunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen zu lassen.

19.3 Zwischen dem Auftraggeber und den vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmern entsteht durch deren Einsatz kein eigenes Vertragsverhältnis; der Nachunternehmer erbringt seine Leistungen ausschließlich im Auftrag und auf Rechnung des Auftragnehmers.

19.4 Ist der Auftragnehmer selbst als Nachunternehmer tätig, gelten diese AGB ausschließlich im Vertragsverhältnis zu seinem unmittelbaren Vertragspartner, sofern sie dort wirksam einbezogen wurden; eine automatische Geltung dieser AGB gegenüber weiteren Auftraggebern oder Endkunden wird hierdurch nicht begründet.

20. Widerrufsrecht für Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen

20.1 Ist der Auftraggeber Verbraucher und schließt er mit dem Auftragnehmer einen Vertrag als außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder als Fernabsatzvertrag, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, sofern kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand greift.

20.2 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem gesetzlichen Fristbeginn; bei Werk- oder Dienstleistungsverträgen beginnt sie grundsätzlich mit Vertragsschluss, bei Lieferverträgen über Waren mit dem in § 356 Abs. 2 BGB näher bestimmten Zeitpunkt.

20.3 Die Widerrufsfrist beginnt nicht, bevor der Auftragnehmer den Verbraucher entsprechend den gesetzlichen Informationspflichten über das Widerrufsrecht belehrt und ihm die Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat.

20.4 Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem gesetzlichen Fristbeginn, unabhängig davon, ob eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erfolgt ist.

20.5 Bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen oder werkvertragliche Leistungen kann das Widerrufsrecht vorzeitig erlöschen, wenn der Auftragnehmer die vertraglich geschuldete Leistung vollständig erbracht hat und der Verbraucher zuvor ausdrücklich verlangt hat, dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt, und seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung verliert.

20.6 Unberührt bleiben die gesetzlichen Ausschlusstatbestände des Widerrufsrechts, insbesondere bei Verträgen über dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten sowie in den sonstigen in § 312g Abs. 2 und 3 BGB geregelten Fällen.

20.7 Die Einzelheiten zum Widerrufsrecht, einschließlich Muster-Widerrufsformular, Fristen, Ausübung und Rechtsfolgen, ergeben sich aus der dem Verbraucher bei Vertragsschluss gesondert zur Verfügung gestellten Widerrufsbelehrung.

21. Wertersatz bei Widerruf von Dienstleistungen und Werkleistungen (Verbraucher)

21.1 Widerruft ein Verbraucher einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen oder werkvertraglichen Leistungen (z. B. Montage, Wartung, Reparatur oder Analyse), nachdem der Auftragnehmer auf sein ausdrückliches Verlangen mit der Ausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen hat, schuldet der Verbraucher dem Auftragnehmer Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, sofern der Auftragnehmer den Verbraucher vor Vertragsschluss ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht und die Wertersatzpflicht informiert hat.

21.2 Der zu zahlende Wertersatz entspricht dem Anteil der bis zum Widerruf bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtumfang, berechnet auf der Grundlage des im Vertrag vereinbarten Gesamtpreises.

21.3 Ein Wertersatzanspruch besteht nicht, wenn der Auftragnehmer den Verbraucher nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht und die Pflicht zum Wertersatz informiert oder der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Leistung beginnt.

21.4 In den gesetzlich geregelten Fällen, in denen kein Widerrufsrecht besteht, insbesondere bei bestimmten dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, finden die vorstehenden Regelungen zum Wertersatz keine Anwendung.

22. Datenschutz

22.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der einschlägigen nationalen Datenschutzgesetze.

22.2 Die Zwecke der Datenverarbeitung, die Kategorien verarbeiteter Daten, etwaige Empfänger, Speicherfristen sowie die Rechte der betroffenen Personen (insbesondere Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde) ergeben sich im Einzelnen aus den jeweils aktuellen Datenschutzhinweisen.

22.3 Diese Datenschutzhinweise stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Vertragsschluss in Textform zur Verfügung und hält sie in aktueller Fassung jederzeit über seine Internetseite abrufbar.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

23.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit keine zwingenden Verbraucherschutzvorschriften entgegenstehen.

23.2 Ist der Kunde Verbraucher, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände; eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Gerichtsstandsvereinbarung zu Lasten des Verbrauchers wird nicht getroffen.

23.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz des Auftragnehmers; zwingende vorrangige Gerichtsstände bleiben unberührt.

24. Schlussbestimmungen

24.1 Individuelle Vertragsabreden zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie schriftlich oder in Textform vereinbart und eindeutig als solche erkennbar sind.

24.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt, soweit anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne die unwirksame Bestimmung geschlossen worden wäre.

24.3 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Regelungen; eine darüberhinausgehende „Ersatzregelung“ wird nicht vereinbart.

25. Digitale Produkte und Waren mit digitalen Elementen

25.1 Soweit ein Vertrag mit einem Verbraucher digitale Produkte oder Waren mit digitalen Elementen im Sinne der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 327 ff., 475a, 475b BGB) umfasst, gelten die einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen unverändert.

25.2 Dies betrifft insbesondere gesetzliche Anforderungen an die Bereitstellung und Funktionsfähigkeit, an Kompatibilität, Integration, Aktualisierungen und Sicherheitsaktualisierungen sowie an die gesetzlichen Mängelrechte des Verbrauchers.

25.3 Regelungen dieser AGB zu Hersteller-Apps, Cloud-Diensten, Fernzugriff oder Fremdsystemen sind nicht als Ausschluss oder Einschränkung zwingender gesetzlicher Verbraucherrechte – insbesondere zu Aktualisierungspflichten, Informationspflichten und Mängelrechten – zu verstehen.

Teil B – Besondere Bestimmungen für die Elektrotechnik

26. Gefahrstoffe und besondere Gebäuderisiken

26.1 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn über alle ihm bekannten Gefahrstoffe, Schadstoffe und besonderer Risiken im Bauwerk, insbesondere über Asbest (Asbestzementplatten, Spritzasbest, asbesthaltige Nachbeschichtungen), Eternit, künstliche Mineralfasern, Schimmelpilze, Legionellen, kontaminierte Böden sowie über problematische Altwerkstoffe und Umweltschadstoffe.

26.2 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, selbstständig Ermittlungen über das Vorhandensein von Gefahrstoffen oder Schadstoffen in dem Bauwerk durchzuführen. Erkennt er jedoch im Rahmen seiner Arbeiten Anhaltspunkte für mögliche Gefahrstoffe oder Schadstoffe, die er bei Vertragsschluss nicht kennen konnte und deren Beseitigung er nicht übernommen hat, hat er den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

26.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch Arbeiten an kontaminierten oder schadstoffbelasteten Bereichen entstehen, es sei denn, diese Umstände wurden ihm vor Arbeitsbeginn mitgeteilt und deren Handhabung ausdrücklich vereinbart.

26.4 Falls dem Auftragnehmer bei der Ausführung der Arbeiten Gefahrstoffe, Schadstoffe oder Schadenspotenziale auffallen, die die Gesundheit der Personen gefährden könnten, wird der Auftragnehmer die Arbeiten unterbrechen, bis eine Klärung durch den Auftraggeber erfolgt ist.

26.5 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Informationsbereitstellung über die oben genannten Umstände entstehen.

27. Kundenseitig bereitgestellte Materialien und Komponenten

27.1 Wird der Auftragnehmer mit der Montage oder Installation von elektrischen Anlagen oder Komponenten beauftragt, die der Auftraggeber selbst beschafft oder bereitstellt, haftet der Auftragnehmer nicht für die Eignung, Qualität oder Kompatibilität dieser Materialien, es sei denn, die Eignung wurde ausdrücklich vertraglich zugesichert.

27.2 Der Auftragnehmer wird die bereitgestellten Materialien auf offensichtliche Mängel, erkennbare Beschädigungen oder erkennbare Ungeeignetheit für den vorgesehenen Verwendungszweck prüfen und den Auftraggeber unverzüglich über festgestellte Probleme informieren; eine weitergehende Prüfpflicht besteht nicht.

27.3 Werden bei der Montage oder Installation durch den Auftragnehmer Mängel oder Unstimmigkeiten an den bereitgestellten Materialien oder Komponenten erkennbar, die nicht offensichtlich sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

27.4 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die bereitgestellten Materialien den einschlägigen Normen, Vorschriften und technischen Regeln entsprechen und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

27.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Bereitstellung, unsachgemäße Lagerung oder fehlerhafte bzw. unzureichende Materialien des Auftraggebers zurückzuführen sind.

27.6 Im Falle einer fehlerhaften oder unzureichenden Bereitstellung von Materialien durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen, bis die benötigten Materialien in geeigneter Form bereitgestellt werden. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten (z. B. für Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten oder Verzögerungen im Arbeitsablauf) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

28. Vorgaben und Planungen Dritter

28.1 Werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder von beauftragten Fachleuten (z. B. Architekten, Elektroplanern, Statikern, Heizungsbauern) Vorgaben, Planungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen übergeben, so ist der Auftragnehmer berechtigt, diese in ihrer fachlichen Richtigkeit und Vollständigkeit vorauszusetzen.

28.2 Der Auftragnehmer schuldet keine eigenständige Prüfung der fachlichen Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausführbarkeit solcher Planungen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart; unberührt bleiben die gesetzlichen Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers, insbesondere bei für ihn erkennbar unzutreffenden Vorgaben.

28.3 Erweist sich eine Vorgabe oder Planung als fehlerhaft oder unausführbar und führt dies zu Mehraufwendungen des Auftragnehmers, kann der Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten als gesondert zu vergütende Leistungen geltend machen.

28.4 Änderungen an Planungen oder Vorgaben Dritter nach Auftragserteilung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und können zu zusätzlichen Kosten führen, die der Auftraggeber zu tragen hat.

29. Arbeiten an Bestandsanlagen

29.1 Bei Arbeiten an bestehenden elektrischen Anlagen (z. B. bei Renovierungen, Umbauten oder der Erweiterung von Anlagen) kann der Auftragnehmer die tatsächlichen Verhältnisse im Bestand nur im Rahmen einer zumutbaren Prüfung berücksichtigen.

29.2 Verdeckte Mängel, unzulässige oder nicht mehr normgerechte Zustände, alte oder beschädigte Leitungen, nicht dokumentierte Schaltungen oder unbekannte Installationen können erst nach Beginn der Arbeiten oder Öffnen der Anlagen erkennbar werden.

29.3 Der Auftragnehmer hat das Recht, den Umfang der Arbeiten anzupassen, falls unvorhergesehene Umstände im Bestand dies erforderlich machen. Der Auftraggeber wird vor Ausführung zusätzlicher oder angepasster Arbeiten informiert und die zusätzlichen Kosten werden gesondert abgerechnet.

29.4 Im Einzelnen kommen insbesondere folgende Umstände in Betracht: verdeckte Leitungswege, unbekannte oder ungenaue Bestandsdokumentation, Altleitungen mit schadhafter oder alter Isolierung, feuchter oder korrodierter Anlagenteile, nicht normgerechte Schutzmaßnahmen oder Altanlagen, unbekannte Stromkreise, unbekannte oder fehlende Schutzeinrichtungen, versteckte oder unzugängliche Verteiler, geänderte Nutzungsbedingungen, falsche oder fehlende Kennzeichnungen, Zuschaltungen im Nachhinein, Zugänglichkeitsprobleme oder bauliche Veränderungen, die die Elektroinstallation beeinflussen, sowie sonstige im Bestand vorgefundene Zustände, die eine fachgerechte Ausführung ohne Anpassung nicht zulassen.

29.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf unbekannte oder nicht vorhersehbare Zustände der Bestandsanlagen zurückzuführen sind, es sei denn, solche Zustände waren bei sorgfältiger Prüfung erkennbar und wurden vom Auftragnehmer übersehen.

30. Bohr-, Schlitz- und Befestigungsarbeiten

30.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch das Auftreffen von Bohrungen auf im Bestand vorhandene, dem Auftragnehmer unbekannte verdeckte Leitungen, Rohrleitungen, Bewehrungen oder sonstige Einrichtungen entstehen, sofern der Auftraggeber diese Leitungen nicht vorher mitgeteilt hat oder sie nicht ordnungsgemäß aus dem Bestandsplan hervorgehen.

30.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn alle ihm bekannten Leitungswege, Rohrleitungen und sonstigen verdeckten Installationen mitzuteilen und vorhandene Bestandspläne oder Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

30.3 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, eigenständige Untersuchungen (z. B. mit Messgeräten) über den Verlauf verdeckter Leitungen oder Rohrleitungen durchzuführen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart und gesondert vergütet.

30.4 Der Auftragnehmer führt Bohr-, Schlitz- und Befestigungsarbeiten fachgerecht und unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik aus; er ist jedoch nicht verpflichtet, strukturelle oder statische Prüfungen der zu bearbeitenden Bauteile vorzunehmen.

30.5 Bei Arbeiten in belasteten oder sensiblen Bereichen (z. B. tragenden Wänden, Decken, Schornsteinen oder anderen statisch relevanten Bauteilen) übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für die statische Auswirkung der Bohrungen, sofern keine separate Abstimmung mit einem Statiker erfolgt ist.

31. Freischaltungen, Wiedereinschaltungen und empfindliche Geräte

31.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch Spannungsunterbrechungen entstehen, die zur Durchführung der Arbeiten erforderlich sind. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass bei Spannungsunterbrechungen keine Schäden an empfindlichen Geräten oder Anlagen des Auftraggebers entstehen (z. B. Computer, IT-Anlagen, Server, Alarmanlagen, medizinische Geräte etc.).

31.2 Der Auftraggeber muss den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten darüber informieren, wenn im Arbeitsbereich empfindliche Geräte oder Anlagen vorhanden sind, die durch Spannungsunterbrechungen gefährdet sein könnten.

31.3 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schutzmaßnahmen für empfindliche Geräte oder Anlagen des Auftraggebers zu ergreifen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart und gesondert vergütet.

31.4 Der Auftraggeber hat vor Beginn der Arbeiten darauf zu achten, dass keine Unterbrechungen in kritischen Systemen oder Prozessen des Auftraggebers durch die Arbeiten des Auftragnehmers verursacht werden.

31.5 Eine vorübergehende Abschaltung oder Unterbrechung von Spannungen zur Durchführung der Arbeiten gilt nicht als Mangel oder Verzögerung, sofern sie im Rahmen des vereinbarten Arbeitsablaufs erforderlich ist.

31.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für den Verlust von Daten oder Informationen, die durch eine Unterbrechung der Stromversorgung verursacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Unterbrechung zu vertreten.

32. Prüfungen und Messungen

32.1 Der Auftragnehmer führt die nach den einschlägigen Normen und Vorschriften erforderlichen Prüfungen und Messungen (z. B. nach DIN VDE 0100-600) durch und dokumentiert diese, soweit sie Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs sind.

32.2 Die Durchführung von Prüfungen und Messungen an Anlagen oder Anlagenteilen, die nicht Gegenstand des Auftrags sind, sowie die Beurteilung von Anlagen auf deren normgerechten Zustand oder Nachrüstungsbedarf erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich beauftragt wurde.

32.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel oder Schäden, die an nicht beauftragten oder nicht geprüften Anlageteilen auftreten, sofern diese nicht Gegenstand des Auftrags waren.

32.4 Soweit bei den Prüfungen und Messungen Mängel oder Abweichungen von den einschlägigen Normen festgestellt werden, die nicht innerhalb des Auftragsumfangs behoben werden können oder sollen, wird der Auftraggeber hierüber informiert; die Beseitigung solcher Mängel ist eine zusätzliche, gesondert zu beauftragende und zu vergütende Leistung.

32.5 Prüfungen und Messungen setzen voraus, dass die zu prüfenden Anlagen zugänglich und in einem Zustand sind, der eine gefahrlose Durchführung erlaubt; ist dies nicht der Fall, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Prüfung bis zur Herstellung der Voraussetzungen auszusetzen.

33. Photovoltaikanlagen

33.1 Die Errichtung und Installation von Photovoltaikanlagen umfasst die Montage der Module, die Installation der Unterkonstruktion und die elektrische Verbindung der Komponenten. Sofern nicht anders vereinbart, beinhaltet dies nicht die Erstellung von Statik- oder Dachtragfähigkeitsnachweisen oder baurechtlichen Genehmigungsverfahren, es sei denn, dies wurde ausdrücklich beauftragt.

33.2 Voraussetzung für die Installation ist eine ausreichende Tragfähigkeit des Daches bzw. der Montageflächen. Die Prüfung der statischen Voraussetzungen liegt beim Auftraggeber, es sei denn, eine gesonderte statische Prüfung wurde beauftragt.

33.3 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer vor Auftragserteilung über alle ihm bekannten Besonderheiten des Daches bzw. der Montageflächen, insbesondere über frühere Schäden, Sanierungen oder sonstige Auffälligkeiten.

33.4 Für die Stromeinspeisung, die Abnahme durch den Netzbetreiber und die damit verbundenen Verfahren und Fristen ist der Netzbetreiber verantwortlich. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für das Verhalten des Netzbetreibers und für die Dauer der Abnahmeprozesse; die Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich beauftragt und gesondert vergütet wurde.

33.5 Der Ertrag einer Photovoltaikanlage hängt von zahlreichen Faktoren ab, die der Auftragnehmer nicht beeinflussen kann (z. B. Wetter, Standort, Verschattungen, Ausrichtung). Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird keine Garantie für einen bestimmten Ertrag oder eine bestimmte Leistung übernommen.

34. Dacharbeiten, Dachzustand und Statik

34.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an Dach, Dacheindeckung oder Dachabdichtung, die im Rahmen von Dacharbeiten (z. B. Montage von PV-Anlagen) entstehen, sofern diese Schäden auf dem Zustand des Daches beruhen und nicht durch unsachgemäßes Verhalten des Auftragnehmers verursacht wurden.

34.2 Der Auftraggeber versichert, dass das Dach bzw. die Montageflächen in einem für die geplanten Arbeiten geeigneten Zustand sind. Sollte der Auftragnehmer bei den Arbeiten feststellen, dass das Dach bzw. die Montageflächen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand sind, wird der Auftraggeber unverzüglich informiert.

34.3 Die Statik und Tragfähigkeit des Daches bzw. der Montageflächen muss vom Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten sichergestellt und dem Auftragnehmer auf Verlangen nachgewiesen werden; eine eigene statische Prüfung durch den Auftragnehmer erfolgt nur bei ausdrücklicher Beauftragung.

34.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Mängel, die durch das Betreten oder Bearbeiten von Dachflächen oder Montageflächen entstehen, sofern diese auf bauliche oder materialspezifische Gegebenheiten (z. B. Alter, Verschleiß oder unsachgemäße Installation) zurückzuführen sind und nicht auf ein vom Auftragnehmer zu vertretendes Verhalten.

34.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über alle ihm bekannten Risiken oder Schwachstellen des Daches bzw. der Montageflächen zu informieren.

34.6 Bei Arbeiten an oder auf Dächern übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für die Dichtigkeit des Daches, sofern er nicht ausdrücklich mit der Prüfung oder Herstellung der Dichtigkeit beauftragt wurde.

34.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten an Dachflächen oder Montageflächen abzubrechen, wenn die Sicherheit der Arbeiter oder die Integrität der Anlagen nicht gewährleistet ist; die hierdurch entstehenden

Kosten für den Abbruch und die spätere Fortsetzung der Arbeiten trägt der Auftraggeber, sofern der Abbruch nicht auf einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand beruht.

34.8 Sollen Arbeiten an Dachflächen oder Montageflächen durchgeführt werden, die über die übliche Nutzung oder Beanspruchung hinausgehen, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer darauf hinzuweisen und die zusätzlichen Anforderungen vor Auftragserteilung mitzuteilen.

35. Batteriespeicher, Ersatzstrom und Notstrom

35.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch die Unterbrechung der Stromversorgung oder die Nichtverfügbarkeit von Notstrom- oder Ersatzstromversorgungen entstehen, sofern diese Unterbrechungen oder Nichtverfügbarkeiten nicht auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.

35.2 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Betriebsbereitschaft, die Verfügbarkeit oder die Funktionsfähigkeit von Notstromaggregaten, Batteriespeichern oder anderen Ersatzstromquellen, es sei denn, deren Wartung oder Bereitstellung wurde ausdrücklich vereinbart und wird vom Auftragnehmer durchgeführt.

35.3 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass bei einem Ausfall der Stromversorgung alle kritischen Systeme und Anlagen des Auftraggebers ausreichend abgesichert sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch unzureichende Vorkehrungen des Auftraggebers entstehen.

35.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, die durch die Installation, den Betrieb oder die Wartung von Batteriespeichern oder anderen Energiespeichern entstehen, sofern diese Schäden nicht durch unsachgemäßes Verhalten des Auftragnehmers verursacht wurden.

35.5 Die Entsorgung oder fachgerechte Behandlung von Batterien und Akkus obliegt dem Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

35.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für Datenverluste oder technische Störungen, die durch Stromausfälle oder unzureichende Ersatzstromversorgung verursacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Stromausfall zu vertreten.

36. Wallboxen und Ladeeinrichtungen

36.1 Der Auftragnehmer installiert Wallboxen und Ladeeinrichtungen fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik. Voraussetzung für die Installation ist, dass die elektrische Infrastruktur des Gebäudes den Anforderungen der Ladeeinrichtung entspricht; die Prüfung und ggf. Erweiterung der Infrastruktur erfolgt nur, wenn sie beauftragt wurde.

36.2 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit oder Funktion von Lastmanagement-Systemen oder intelligenten Ladelösungen, die von Drittanbietern bereitgestellt oder betrieben werden.

36.3 Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung aller Anforderungen, die für die Installation und den Betrieb von Ladeeinrichtungen an öffentlichen oder privaten Stellplätzen gelten, sofern deren Klärung nicht ausdrücklich beauftragt wurde.

36.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Ladeeinrichtungen durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen.

36.5 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit von Strom bzw. die Nutzung von Wallboxen oder Ladeeinrichtungen im Zusammenhang mit möglichen Netzeinschränkungen oder Netzstörungen.

37. Wärmepumpenanlagen

37.1 Der Auftragnehmer installiert Wärmepumpenanlagen und die zugehörige elektrische Infrastruktur fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik. Sofern nicht anders vereinbart, umfasst die Installation nicht die Planung oder Errichtung der Heiz-, Kühl- oder Warmwasserinfrastruktur selbst; diese bleibt beim Auftraggeber bzw. beim hierfür beauftragten Fachhandwerk.

37.2 Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie für die Energieeffizienz oder Leistungsfähigkeit der Wärmepumpenanlage, da diese von vielen Faktoren abhängt, die der Auftragnehmer nicht beeinflussen kann (z. B. Witterung, Nutzung des Gebäudes, Zustand der Wärmequellen).

37.3 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die für den Betrieb der Wärmepumpe erforderlichen raumluft- und wasserseitigen Voraussetzungen geschaffen sind, soweit deren Herstellung nicht ausdrücklich beauftragt wurde.

37.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf die Installation oder den Betrieb von Wärmepumpenanlagen zurückzuführen sind, sofern diese Schäden nicht durch unsachgemäßes Verhalten des Auftragnehmers verursacht wurden.

37.5 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäßen Betrieb oder mangelhafte Wartung der Wärmepumpenanlage durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen, sofern die mangelhafte Wartung nicht durch den Auftragnehmer durchgeführt wurde.

38. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen und § 14a EnWG

38.1 Nach § 14a EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) können bestimmte steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wallboxen (Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge), Wärmepumpen und Klimaanlagen beim Anschluss an das Stromnetz besonderen Vorgaben des Netzbetreibers unterliegen. Der Netzbetreiber kann insbesondere die Steuerung der Energieentnahme (z. B. Reduzierung oder Abschaltung der Leistungsaufnahme) verlangen, um Netzüberlastungen zu vermeiden.

38.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber im Rahmen der Angebotserstellung über die voraussichtlichen technischen und infrastrukturellen Anforderungen, die sich aus § 14a EnWG ergeben, soweit

diese für den Auftragsgegenstand erkennbar sind. Eine umfassende Rechtsberatung zu den Auswirkungen von § 14a EnWG ist nicht Vertragsbestandteil.

38.3 Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Netzbetreiber nicht zusätzliche oder geänderte Anforderungen stellt, die zu einer Verzögerung oder Erhöhung der Kosten führen können. Eine solche Konstellation stellt grundsätzlich keinen Mangel der Leistung des Auftragnehmers dar, sofern die geänderten Anforderungen auf behördlichen bzw. netzbetreiberseitigen Vorgaben beruhen.

38.4 Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Beschaffung oder Bereitstellung etwaiger für die Umsetzung der Netzbetreiber-Anforderungen notwendiger Komponenten (z. B. Steuerboxen, Kommunikationsmodule), soweit deren Lieferung nicht ausdrücklich beauftragt wurde.

38.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Funktionsfähigkeit und die Verfügbarkeit von Steuerungs- und Kommunikationssystemen, die vom Netzbetreiber oder Dritten bereitgestellt oder betrieben werden.

38.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch die Reduzierung oder Abschaltung der Leistungsaufnahme steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß den Vorgaben des Netzbetreibers entstehen (z. B. Nichtverfügbarkeit der Ladeeinrichtung oder der Wärmepumpe), sofern die Abschaltungen auf Vorgaben des Netzbetreibers beruhen.

39. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Behörden

39.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber auf Verlangen über die voraussichtlichen Vorgaben und Verfahren des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers, soweit diese ihm im Zeitpunkt der Beauftragung bekannt sind.

39.2 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber bereitgestellten Informationen oder Daten, auf deren Basis die Planung oder Installation erfolgt.

39.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen, Schäden oder Mehrkosten, die durch die Kommunikation oder das Verhalten von Netzbetreibern, Messstellenbetreibern oder Behörden entstehen, sofern diese nicht auf einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand beruhen.

39.4 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Netz- oder Messstellenanforderungen, die nach Abschluss der Installationsarbeiten an den Auftraggeber herangetragen werden, es sei denn, diese Anforderungen waren bei Vertragsschluss für den Auftragnehmer erkennbar und zumutbar zu berücksichtigen.

40. Anmeldungen, Registrierungen und Kundendaten

40.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber, beim Marktstammdatenregister oder bei anderen Stellen (z. B. Bundesnetzagentur) nur, wenn dies ausdrücklich beauftragt und gesondert vergütet wurde.

40.2 Ist der Auftragnehmer mit einer Anmeldung oder Registrierung beauftragt, übernimmt er keine Haftung für die termingerechte Bearbeitung durch die jeweilige Stelle; die Verantwortung für die fristgerechte Anmeldung liegt beim Auftraggeber.

40.3 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die für die Anmeldungen und Registrierungen erforderlichen Daten (z. B. Zählernummer, Netzvertragsnummer, Marktpartner-ID (sofern vorhanden), Anlagendaten und persönliche Angaben) vollständig und zutreffend mitzuteilen; der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Daten.

40.4 Für Anmeldungen und Registrierungen, die über das Internet oder andere elektronische Wege erfolgen, ist der Auftraggeber verantwortlich für die Bereitstellung einer gültigen E-Mail-Adresse sowie die Übermittlung von Dokumenten und Berechtigungen. Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für den Zugang oder die Sicherheit von Passwörtern oder anderen Zugangsdaten des Auftraggebers.

40.5 Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder fehlende Mitwirkung bei Anmeldungen oder Registrierungen entstehen.

40.6 Der Auftragnehmer behält sich vor, Anmeldungen oder Registrierungen zu unterlassen, wenn die für die Anmeldung erforderlichen Daten oder Dokumente nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

40.7 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Folgen von Anmelde- oder Registrierungsfristen, die vom Auftraggeber nicht eingehalten werden können oder nicht eingehalten werden, sofern der Auftragnehmer die Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

40.8 Die Parteien stellen einander auf Anforderung die für die Vertragsabwicklung und die oben genannten Verfahren erforderlichen Daten zur Verfügung.

41. Smart Home, Gebäudeautomation und vernetzte Systeme

41.1 Der Auftragnehmer installiert Smart-Home-Systeme, Gebäudeautomation und vernetzte Systeme fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik und den Herstellerangaben. Die Kompatibilität mit bestehenden Anlagen oder Systemen des Auftraggebers ist nur dann gewährleistet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

41.2 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit von Drittanbieter-Systemen (z. B. Cloud-Dienste, Sprachassistenten, Protokolle Dritter) oder von Netzen, die für die Funktion der vernetzten Systeme erforderlich sind.

41.3 Der Auftraggeber hat für die Einhaltung der einschlägigen Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften Sorge zu tragen, die für den Betrieb der vernetzten Systeme gelten, soweit dieser nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommen wurde.

41.4 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Cyberangriffe, unbefugte Zugriffe oder andere Sicherheitsvorfälle auf vernetzte Systeme entstehen, sofern diese Sicherheitsvorfälle nicht durch unsachgemäße Installation oder Konfiguration des Auftragnehmers verursacht wurden.

41.5 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für den Verlust von Daten oder die Unterbrechung von Dienstleistungen, die durch Störungen von Kommunikationsnetzen oder den Ausfall von Cloud-Diensten entstehen, sofern diese nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

41.6 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die Zugangsdaten und Berechtigungen für Smart-Home-Systeme, Gebäudeautomation und vernetzte Systeme sicher zu verwalten; der Auftragnehmer haftet nicht für den Missbrauch von Zugangsdaten, die der Auftraggeber verwaltet.

41.7 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber oder Drittanbietern bereitgestellte Software oder Firmware zu aktualisieren oder zu warten, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

42. Benutzerkonten, Installateurzugriff und Fernzugriff

42.1 Der Auftragnehmer richtet für den Auftraggeber Benutzerkonten oder Zugänge für digitale Dienste oder Anwendungen (z. B. für die Steuerung von Anlagen, Smart-Home-Systeme oder Energiemonitoring) ein, soweit dies vertraglich vereinbart wurde.

42.2 Der Auftraggeber ist für die sichere Verwaltung und die Geheimhaltung seiner Zugangsdaten verantwortlich. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch die Offenlegung oder den Missbrauch von Zugangsdaten entstehen, die der Auftraggeber verwaltet.

42.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Einrichtung, Wartung oder Unterstützung Installateurs- oder Administrationszugänge zu nutzen, um Systeme zu konfigurieren oder zu unterstützen. Der Auftragnehmer wird diese Zugänge nur im Rahmen des Vertragszwecks nutzen und nach Abschluss der Arbeiten – sofern nichts anderes vereinbart ist – wieder deaktivieren oder dem Auftraggeber übergeben.

42.4 Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zugriff auf seine Systeme (z. B. für Fernwartung) gewährt, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die Zugriffe nur im Rahmen der Beauftragung erfolgen; Zugriffe des Auftragnehmers erfolgen nur nach vorheriger Freigabe durch den Auftraggeber.

42.5 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Fernzugriffe oder Fernwartung entstehen, sofern die Schäden nicht durch unsachgemäßes Verhalten des Auftragnehmers verursacht wurden.

42.6 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Systeme und Anlagen ausreichend gegen unbefugte Zugriffe gesichert sind, bevor dem Auftragnehmer Fernzugriff gewährt wird.

42.7 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtverfügbarkeit von Fernzugriffs- oder Fernwartungsdiensten, die durch technische Störungen, Netzwerkprobleme oder andere, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände verursacht werden.

42.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er den Verdacht hat, dass unbefugte Zugriffe auf seine Systeme stattgefunden haben oder Zugangsdaten kompromittiert wurden.

42.9 Nach Beendigung der Zusammenarbeit hat der Auftraggeber die vom Auftragnehmer eingerichteten Zugänge zu deaktivieren, sofern der Auftragnehmer dies nicht selbst übernimmt; hierüber werden die Parteien im Einzelfall eine angemessene Regelung treffen.

43. Cloud-Dienste, Software und digitale Produkte

43.1 Der Auftragnehmer installiert Software und digitale Produkte (z. B. Apps, Cloud-Dienste, Systemlösungen) fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik und den Herstellerangaben. Die Einrichtung umfasst die Installation, Konfiguration und Grundschulung bzw. Einführung, soweit im Angebot enthalten.

43.2 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit oder Sicherheit von Cloud-Diensten, Software oder digitalen Produkten, die von Drittanbietern bereitgestellt oder betrieben werden.

43.3 Soweit Software oder Cloud-Dienste eine Lizenzvereinbarung oder Nutzungsbedingung des Herstellers haben, gilt diese zwischen dem Auftraggeber und dem Hersteller; der Auftragnehmer ist nicht Partei dieser Vereinbarung und übernimmt keine Haftung für die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch den Hersteller oder den Auftraggeber.

43.4 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Nutzung von Software oder digitalen Produkten entstehen, sofern diese nicht durch unsachgemäße Installation oder Konfiguration des Auftragnehmers verursacht wurden.

43.5 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die für die Nutzung von Software oder digitalen Produkten erforderlichen Lizenzen, Berechtigungen oder Konten zu erwerben oder bereitzustellen, soweit deren Beschaffung nicht ausdrücklich beauftragt wurde.

43.6 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber oder Drittanbietern bereitgestellte Software zu aktualisieren oder zu warten, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

43.7 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Datenverluste oder Betriebsunterbrechungen, die durch die Nutzung von Cloud-Diensten oder digitalen Produkten verursacht werden, sofern diese nicht durch unsachgemäßes Verhalten des Auftragnehmers verursacht wurden.

44. Datensicherung und vorhandene Konfigurationen

44.1 Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner Daten und die Sicherung oder Dokumentation vorhandener Konfigurationen verantwortlich, bevor Arbeiten an Systemen, Anlagen oder Geräten durchgeführt werden, die Daten oder Einstellungen enthalten können.

44.2 Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten auf die Bedeutung der Datensicherung hin und kann eine Bestätigung über die erfolgte Sicherung verlangen; im Zweifel wird der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab schriftlich um Bestätigung bitten, dass eine Datensicherung vorliegt.

44.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für den Verlust von Daten oder Konfigurationen, die nicht gesichert wurden oder deren Sicherung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, sofern der Verlust nicht auf unsachgemäßes Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

44.4 Vor Arbeiten an bestehenden Anlagen oder Systemen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer auf besondere Konfigurationen, Einstellungen oder Daten aufmerksam machen, die besonders geschützt oder gesichert werden müssen.

44.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten an Anlagen oder Systemen zu verweigern, solange der Auftraggeber die erforderliche Datensicherung nicht bestätigt hat; die hierdurch entstehenden Verzögerungen und Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

44.6 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle für die Arbeiten erforderlichen Zugänge, Berechtigungen, Passwörter und Dokumentationen zur Verfügung; eine Pflicht des Auftragnehmers zur Wiederherstellung nicht dokumentierter oder nicht übergebener Konfigurationen besteht nicht.

45. Überspannung, Blitz und äußere Einwirkungen

45.1 Der Auftragnehmer installiert Überspannungsschutzvorrichtungen oder Blitzschutzsysteme fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik, soweit dies beauftragt wurde.

45.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch Überspannungen, Blitzeinschläge oder andere atmosphärische oder äußere Einwirkungen verursacht werden, sofern diese nicht auf unsachgemäße Installation oder Konfiguration des Auftragnehmers zurückzuführen sind und ein beauftragter Schutz nicht hätte helfen können.

45.3 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch äußere Einwirkungen (z. B. Vandalismus, Naturgewalten, Dritte) an den installierten Anlagen oder Systemen entstehen, sofern diese nicht durch unsachgemäßes Verhalten des Auftragnehmers verursacht wurden.

45.4 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, den Auftragnehmer über erhöhte Risiken für Überspannungen oder äußere Einwirkungen am Einsatzort (z. B. exponierte Lagen, frühere Schadensfälle) zu informieren, damit geeignete Schutzmaßnahmen beauftragt werden können.

46. Förderungen, gesetzliche Änderungen und Wirtschaftlichkeit

46.1 Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber auf Anfrage zu möglichen Förderprogrammen und -möglichkeiten. Die Verantwortung für die Beantragung, die Einhaltung der Förderbedingungen und die Bewilligung von Fördermitteln liegt beim Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

46.2 Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie für die tatsächliche Förderfähigkeit, die Bewilligung oder die Höhe von Fördermitteln. Die Entscheidung über die Förderung liegt ausschließlich bei der jeweiligen Förderstelle.

46.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Änderungen gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben (z. B. Netzzugangsregeln, Normen, technische Regeln), die nach Vertragsschluss eintreten und Auswirkungen auf die Ausführung oder die Kosten haben.

46.4 Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Energieeinsparprognosen oder Amortisationsberechnungen, die im Rahmen der Beratung oder Angebotserstellung vorgelegt werden, stellen Schätzungen auf der Basis der im Zeitpunkt der Erstellung verfügbaren Daten dar und begründen keine Garantie oder Zusicherung bestimmter Ergebnisse, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Anlage: Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular für Elektrotechnik-Verträge außerhalb von Geschäftsräumen

A. Widerrufsbelehrung für Verbraucher (Haustürgeschäft/„außerhalb von Geschäftsräumen“)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Erlöschen des Widerrufsrechts bei Dienstleistungen

Ihr Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn wir die Dienstleistung vollständig erbracht haben und wir mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen haben, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns verlieren.

Hinweis zu Verträgen außerhalb von Geschäftsräumen:

Die Widerrufsfrist beginnt erst, nachdem wir Sie ordnungsgemäß nach Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB über Ihr Widerrufsrecht und das Muster-Widerrufsformular informiert und Ihnen diese Informationen auf Papier oder – mit Ihrer Zustimmung – auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt

haben. Unterbleibt eine solche ordnungsgemäße Belehrung, erlischt das Widerrufsrecht spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Tag des Vertragsschlusses.

B. Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: Jes-Tec GmbH, Mangenberger Str. 377, 42655 Solingen, Mail: info@jes-tec.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden elektrotechnischen Leistungen bzw. Lieferung von Materialien:

Bestellt am ( ) / erhalten am ( ):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum: